



## Bezirksregierung Münster

Albrecht-Thaer-Straße 9  
48147 Münster

Telefon: 0251 / 411-0

### **Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid**

**Änderungsgenehmigung**  
52-500-9961940/0012.U  
G0037/21

09.05.2022

**Umweltdienste Kedenburg**  
Dyckerhoffstraße 85  
59269 Beckum

**Gelände des ehemaligen Zementwerks Dyckerhoff**  
Dyckerhoffstraße 85  
59269 Beckum

**Technische Erweiterung der Aufbereitungsanlage von  
Wertstoffen und zur Herstellung von  
Sekundärbrennstoffen**



# Gliederung

<b>I. Tenor</b>	<b>3</b>
<b>II. Umfang der Genehmigung</b>	<b>3</b>
<b>III. Vorbehalte, Bedingungen, Befristungen und Genehmigungsinhaltsbestimmungen</b>	<b>5</b>
<b>IV. Nebenbestimmungen</b>	<b>5</b>
IV.1.    Allgemeine Festsetzungen	5
IV.2.    Immissionsschutzrecht	5
IV.3.    Abfallrecht	8
IV.4.    Baurecht und Brandschutz	9
IV.5.    Arbeitsschutzrecht	10
<b>V. Kostenentscheidung</b>	<b>11</b>
<b>VI. Hinweise</b>	<b>11</b>
VI.1.    Hinweise zum Immissionsschutzrecht	11
VI.2.    Hinweise zum Baurecht und Brandschutz	12
VI.3.    Hinweise zum Arbeitsschutzrecht	13
<b>VII. Begründung</b>	<b>14</b>
<b>VIII. Fazit</b>	<b>18</b>
<b>IX. Ihre Rechte</b>	<b>18</b>
<b>Anhang 1.    Verzeichnis der Antragsunterlagen</b>	<b>19</b>
<b>Anhang 2.    Zugelassene Abfälle</b>	<b>21</b>
<b>Anhang 3.    Zitierte Vorschriften</b>	<b>23</b>



## I. Tenor

Hiermit erteile ich Ihnen auf Ihren Antrag vom 06.05.2021 (Eingang BR MS am 25.05.2021, Eingang Online-Portal 20.05.2021) gemäß § 16 i. V. mit § 6 BImSchG die

### Genehmigung

zur technischen Erweiterung der Aufbereitungsanlage von Wertstoffen und zur Herstellung von Sekundärbrennstoffen. Das Betriebsgrundstück liegt in der Gemarkung Beckum, Flur 158, Flurstück 156.

Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der im Anhang 1 angeführten Antragsunterlagen erteilt, sofern sich nicht durch nachstehende Anforderungen Änderungen ergeben.

Eingeschlossene Zulassungen und Genehmigungen:

- Baugenehmigung gemäß Bescheid der Stadt Beckum (Az.: 63 – 00679/21) vom 06.10.2021.
- Eignungsfeststellung  
Hinweis: Die Erlaubnis für die Einleitung von unbehandeltem Regenwasser ist nicht Bestandteil dieses Bescheides.

## II. Umfang der Genehmigung

Die Genehmigung erstreckt sich neben dem unveränderten Weiterbetrieb vorhandener genehmigter Betriebseinheiten auf:

- Nutzungsänderung der Betriebseinheit BE 3 und Errichtung einer Kunststoffaufbereitungsanlage
- Erweiterung der Betriebseinheit BE 2 – Trockenmechanische Aufbereitungsanlage um drei weitere Sortiergeräte
- Optimierung der Lagerbereiche

Betriebs- einheit	Bezeichnung	bestehend aus
BE 1	Außenlager	Lagerflächen für Input- u. Outputmaterial (Lagerfläche 1-6)
BE 2		Annahme Zerkleinerungs- u. Sortierungstechnik bestehend aus: - Shredder - Überbandmagnet - Folienabscheider



		<ul style="list-style-type: none"> <li>- 2 ballistische Separatoren</li> <li>- Neodymmagnetabscheider</li> <li>- Windsichter</li> <li>- 11 NIR (<b>geändert</b>)</li> <li>- Sortierkabine</li> <li>- Bunkerbänder (tw. als Bunker bezeichnet)</li> <li>- 2 Kanalballenpressen</li> <li>- Fördereinrichtungen</li> <li>- Fe-Metallabscheider</li> <li>- NE-Metallabscheider/ Allmetallabscheider</li> </ul> <p>Inputlager Outputlager (2 Schüttboxen)</p>
<b>BE 3</b>	Kunststoffaufbereitung <b>(geändert)</b>	<p>Bereitstellungsflächen für Input- und Outputmaterial (Bereitstellungsfläche 15-16)</p> <p>Kunststoffaufbereitungsanlage (<b>neu</b>) bestehend aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Materialbunker</li> <li>- Schredder</li> <li>- Fe-Abscheidung</li> <li>- NE-Abscheidung</li> <li>- 2 NIR</li> <li>- Nachzerkleinerung</li> <li>- 2 Schwergutfallen</li> <li>- Mechanischer Reiniger</li> <li>- Flakesorter</li> <li>- Vorlagesilo</li> <li>- Kompaktor</li> <li>- Schneidmühle</li> <li>- Zick-Zack-Sicher</li> <li>- NE-Abscheider</li> <li>- Kühlmischsilo</li> <li>- Big-Bag-Station</li> </ul> <p>Außenlager (Lagerfläche 14)</p>
<b>BE 4</b>	Außenlager	Lagerflächen für Input- und Outputmaterial (Lagerflächen 7-11)
<b>BE 5</b>	Außenlager	Lagerflächen für Input- und Outputmaterial (Lagerflächen 12, 13)

**Einsatzstoffe und Einsatzstoffmengen / Lagermengen / Kapazität:**

Gesamtkapazität zur Behandlung: 65.000 t/a  
 Annahmekapazität: 70.000 t/a  
 Lagerung: 5.000 t/a (ohne Behandlung)  
 Gesamtlagermenge: 9.247 t



### III. Vorbehalte, Bedingungen, Befristungen und Genehmigungsinhaltsbestimmungen

- III.1.1. Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung mit dem Betrieb der mit diesem Bescheid genehmigten Anlage begonnen worden ist.
- III.1.2. Die Frist kann aus wichtigem Grund auf Antrag verlängert werden. Der Antrag ist der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorzulegen.
- III.1.3. Ein beabsichtigter Wechsel des Betreibers der Anlage ist der zuständigen Behörde unverzüglich unter Angabe des Zeitpunktes dieses Wechsels anzuzeigen.
- III.1.4. Bei einem Wechsel des Betreibers darf der nachfolgende Betreiber die Anlage erst dann betreiben, wenn er zur Sicherung der Anforderungen eine geeignete und ausreichende Sicherheitsleistung hinterlegt hat. Nähere Einzelheiten sind mit mir abzustimmen. Bis zu diesem Zeitpunkt wird die Sicherheitsleistung des vorherigen Betreibers nicht freigegeben, es sei denn, die Jahresfrist des § 17 Abs. 4a Satz 2 BImSchG ist verstrichen.

### IV. Nebenbestimmungen

#### IV.1. Allgemeine Festsetzungen

- IV.1.1. Die Nebenbestimmungen bisher erteilter Genehmigungen gelten sinngemäß fort, soweit sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen bzw. durch Erledigung erfüllt sind und soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben.
- IV.1.2. Dieser Bescheid oder eine Kopie einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen sind in der Anlage bei der Betriebsleitung oder ihrer beauftragten Person jederzeit zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbehörden bereitzuhalten.
- IV.1.3. Der Bezirksregierung Münster ist die Inbetriebnahme der geänderten Anlagenteile (Aufnahme der Nutzung) eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen. Soweit die Inbetriebnahme einzelner Aggregate in größeren Zeitabständen erfolgt, sind die jeweiligen Einzeltermine mitzuteilen.

#### IV.2. Immissionsschutzrecht

- IV.2.1. Durch die beantragten Änderungsmaßnahmen dürfen sich keine nachteiligen Veränderungen in Bezug auf Emissionen von Lärm, Luft und Geruch zu den Anforderungen der bisher erteilten Genehmigungen ergeben.
- IV.2.2. Die Bezirksregierung Münster, Dezernat 52, ist über alle besonderen Vorkommnisse, durch welche die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit



erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, sofort fernmündlich zu unterrichten; unabhängig davon sind umgehend alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Auf die unabhängig hiervon bestehenden Anzeige- und Mitteilungspflichten wird hingewiesen.

**-Reinhaltung der Luft-**

- IV.2.3. Die Lagerung und der Umschlag sind so zu betreiben, dass während des gesamten Betriebes einschließlich Anlieferung und Abtransport staubförmige Emissionen verhindert werden.
- IV.2.4. Die Abgase der Anlage sind zu erfassen; die Abgase dürfen nur gereinigt ins Freie geleitet werden. Die Emissionen Luft verunreinigender Stoffe aus der BE 3 dürfen reingasseitig folgende Massenkonzentrationen - bezogen auf Abgas im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf - nicht überschreiten:

<b>Luft verunreinigender Stoff</b>	<b>Quelle E2 Anforderungen der TA-Luft</b>
Organische Stoffe – angegeben als Gesamtkohlenstoff (Cges)	20 mg/m <sup>3</sup>
Gesamtstaub	10 mg/m <sup>3</sup>

Die Emissionen an Luft verunreinigenden Stoffen an der **Quelle E2** sind frühestens nach 3 Monaten bzw. spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der Anlage durch Messungen einer von der obersten Landesbehörde nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle feststellen zu lassen. Die wiederkehrende Messung hat **alle 3 Jahre** zu erfolgen.

Die Emissionen Luft verunreinigender Stoffe aus der BE 2 dürfen reingasseitig folgende Massenkonzentrationen - bezogen auf Abgas im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf - nicht überschreiten:

<b>Luft verunreinigender Stoff</b>	<b>Quelle E1 Anforderungen der TA-Luft/ ABA-VwV</b>
Organische Stoffe – angegeben als Gesamtkohlenstoff (Cges)	20 mg/m <sup>3</sup>
Gesamtstaub	5 mg/m <sup>3</sup>



Die Emissionen an Luft verunreinigenden Stoffen an der **Quelle E1** sind frühestens nach 3 Monaten bzw. spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der Anlage durch Messungen einer von der obersten Landesbehörde nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle feststellen zu lassen. Die wiederkehrende Messung hat **jährlich** zu erfolgen.

- IV.2.5. Die Vorgaben der TA-Luft Ziffern 5.3.2.2 -Messplanung- und 5.3.2.3 - Messverfahren- sind hierbei zu beachten. Das Messinstitut ist zu beauftragen, über seine Feststellungen einen Bericht zu fertigen und zwei Ausfertigungen der Bezirksregierung Münster – Dezernat 52, Abfallwirtschaft – einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz – unverzüglich zu übersenden. Der Messbericht muss den Vorgaben der VDI Richtlinie 4220 Anhang A entsprechen.

Die Dauer der Einzelmessung beträgt in der Regel eine halbe Stunde; das Ergebnis der Einzelmessung ist als Halbstundenmittelwert zu ermitteln und anzugeben. In besonderen Fällen, z. B. bei Chargenbetrieb oder niedrigen Massenkonzentrationen im Abgas, ist die Mittelungszeit entsprechend anzupassen.

- IV.2.6. Für die Wahl der für die Messungen erforderlichen Probenahmeöffnungen ist die DIN EN 15259 in der aktuellen Fassung maßgeblich. Die genaue Lage und die Anordnung der Messöffnungen sind im Einvernehmen mit einem Sachverständigen gemäß § 29b BImSchG und der Bezirksregierung festzulegen.  
Die Messungen sind wiederkehrend im Abstand von 3 Jahren zu wiederholen.

- IV.2.7. Die Messplätze müssen so eingerichtet werden, dass die Anforderungen des Arbeitsschutzes erfüllt werden. Die Messplätze sollen ausreichend groß, leicht begehbar, so beschaffen sein und so ausgewählt werden, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung ermöglicht wird. Bei der Planung wird empfohlen, eine sachverständige Stelle mit einzubeziehen.

- IV.2.8. Mit den Messungen darf keine Stelle beauftragt werden, die in derselben Sache bei der Planung oder Errichtung bereits beratend tätig geworden ist.

- IV.2.9. Die Emissionsmessungen gelten als eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die festgelegten Emissionsbegrenzungen nicht überschreitet.

-Lärmschutz-

- IV.2.10. Die Vorgaben/Voraussetzungen/Maßgaben des Schallgutachtens Nr. 21486/A26692/553605001-B01 des DEKRA vom 12.02.2021 sind bei der Bauausführung der Anlagen und beim Betrieb der hiermit genehmigten Anlage vollumfänglich umzusetzen/zu beachten.



- IV.2.11. Die von der Genehmigung erfassten Anlagenteile sind schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die von ihnen einschließlich aller Nebeneinrichtungen - z.B. Lüftungsanlagen und Fahrzeugverkehr auf dem Betriebsgelände - verursachten Geräuschimmissionen, in Verbindung mit dem Betrieb bereits genehmigter (eigener und fremder) Anlagen, die Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm – an nachstehend genannten Häusern nicht überschreiten:

<b>Anschrift</b>	<b>Tagzeit IRW in dB(A)</b>	<b>Nachtzeit IRW in dB(A)</b>
Friedrichshorst 19	60	45
Friedrichshorst 23	60	45

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten (s. Nr. 6.1 TA Lärm). Die Nachtzeit beginnt um 22.00 Uhr und endet um 06.00 Uhr. Für die Ermittlung der Geräuschimmissionen ist Nr. 6.8 TA Lärm maßgebend.

- IV.2.12. Nach Inbetriebnahme der durch die Genehmigung erfassten Anlagen ist eine gemäß § 29b BImSchG anerkannte Messstelle, die im Rahmen der Planung der Anlagen nicht beteiligt war, zu beauftragen, durch Messungen festzustellen, ob die Anlagen zu einer Überschreitung der festgelegten Immissionsrichtwerte beitragen.  
Die Messstelle ist zu beauftragen, über das Ergebnis der Messungen einen Bericht zu fertigen und diesen der Bezirksregierung unverzüglich direkt 2-fach vorzulegen. Der Bericht hat Angaben über die Planung und Durchführung der Messung und die Betriebsbedingungen während der Messung, die für die Beurteilung der Geräuschimmissionen von Bedeutung sind, zu enthalten.
- IV.2.13. Die auf der Lagerfläche 14 gelagerten BigBags neben Halle 26 sind (mit Abdeckungen, o.Ä.) vor Auswaschungen zu schützen, so dass keine Schadstoffe in das Regenwasser eingetragen werden können.

### **IV.3. Abfallrecht**

- IV.3.1. Zugelassene Abfallarten  
Es dürfen ausschließlich Abfälle umgeladen und zeitweilig gelagert werden, die im **Anhang 2** (Abfallkatalog der Anlage) aufgeführt sind.

Hinweis: Die v.g. Bestimmungen gelten neben den gesetzlichen Pflichten des KrWG, der Nachweisverordnung –NachwV-, der Abfallverzeichnis-Verordnung, der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 zur Überwachung und Kontrolle der Verbringung von Abfällen in der, in die und aus der Europäischen Gemeinschaft sowie dem Abfallverbringungsgesetz (AbfVerbrG).





#### IV.4. Baurecht und Brandschutz

- IV.4.1. Das vorgelegte Brandschutzkonzept ist bei der Baudurchführung umzusetzen.
- IV.4.2. Zu Abschnitten 3.3 und 14 des Brandschutzkonzepts:  
Die Nordseite des Gebäudes 26 soll mit einem 1,25 m breiten Kiesstreifen erschlossen werden. Abweichend von den Vorgaben des Brandschutzkonzeptes ist dieser so zu befestigen, dass ein sicheres Begehen wetterunabhängig möglich ist. Der Verlauf des Rettungs- und Angriffsweges ist mit einer Sicherheitsbeleuchtung auszustatten, um auch bei Dunkelheit eine sichere Nutzung zu ermöglichen. (§ 50 Absatz 1 Nr. 7 BauO NRW).
- IV.4.3. Zu Abschnitt 6.2.3 und 19 des Brandschutzkonzepts:  
Abweichend von Abschnitt 5.5 der Richtlinie über den Brandschutz bei der Lagerung von Sekundärstoffen aus Kunststoff – Kunststofflager-Richtlinie (KLR) wird für Lagerabschnitt 14 zugelassen, dass der Mindestabstand von 10 m zu den Silos unterschritten wird (§ 88 Absatz 1 Satz 3 BauO NRW).
- IV.4.4. Zu Abschnitt 6.2.5 und 19 des Brandschutzkonzepts:  
Abweichend von Abschnitt 6 KLR wird für die Lagerabschnitte 1 bis 6 und 8 bis 11 eine Überschreitung der maximalen Lagerguthöhe von 4 m bei Blocklagerung um 10% zugelassen (§ 88 Absatz 1 Satz 3 BauO NRW).
- IV.4.5. 10. Zu Abschnitt 6.3.1.2 und 19 des Brandschutzkonzepts:  
Abweichend von Abschnitt 5.5 IndBauR NRW wird zugelassen, dass die Summe der Einbauten mehr als 25% beträgt, aber nicht mehr als 600 m<sup>2</sup> bei der Einstufung in die Sicherheitskategorie K2 (§ 88 Absatz 1 Satz 3 BauO NRW).
- IV.4.6. Zu Abschnitt 11 des Brandschutzkonzepts:  
Zugangstüren zu Bedienstellen, die auch von außen zugänglich sein müssen, sind von außen mit dem Hinweisschild (Winkelschild nach DIN 4066) „Bedienstelle für Rauch- und Wärmeabzugseinrichtung“ (Symbol nach DIN 14034-6) zu kennzeichnen. (§ 50 Absatz 1 Nr. 11 BauO NRW).
- IV.4.7. Zu Abschnitt 11 des Brandschutzkonzepts:  
Türen und Tore, die als Zuluftflächen angesetzt werden, sind von außen mit dem Hinweisschild „Zuluftfläche NRA“ nach DIN 4066 zu kennzeichnen. (§ 50 Absatz 1 Nr. 11 BauO NRW).
- IV.4.8. Zu Abschnitt 15 des Brandschutzkonzepts:  
Die Brandschutzdienststelle der Stadt Beckum ist frühzeitig im Rahmen eines Projektierungsgesprächs an der Fachplanung der Brandmeldeanlage (Erweiterung) zu beteiligen. Grundlage des Gesprächs ist eine zuvor vom Fachunternehmer ausgearbeitete Ausführungsplanung. (§ 50 Absatz 1 Nr. 7 BauO NRW).



- IV.4.9. Zu Abschnitt 17 des Brandschutzkonzepts:  
Die überarbeiteten Feuerwehrpläne nach DIN 14095 sind der Brandschutzdienststelle der Feuerwehr Beckum als Vorabzug in digitaler Form zur Prüfung einzureichen (brandschutzdienststelle@beckum.de). Als Sonderplan nach DIN 14095 ist ein Abwasserplan für das Werksgelände zu erstellen. Nach Freigabe durch die Brandschutzdienststelle sind die Pläne in entsprechender Anzahl anzufertigen (§ 50 Absatz 1 Nr. 7 BauO NRW).

#### IV.5. Arbeitsschutzrecht

- IV.5.1. Für den Betrieb ist die Gefährdungsbeurteilung (§§ 5,6 Arbeitsschutzgesetz) zu aktualisieren und zu dokumentieren. Die Regelungen der Betriebssicherheitsverordnung mit deren Anhängen, § 6 der Gefahrstoffverordnung, § 4 Biostoffverordnung und die allgemeinen Grundsätze des § 4 des Arbeitsschutzgesetzes sowie § 3 Arbeitsstättenverordnung sind zu beachten. Die erstellten Unterlagen müssen folgendes beinhalten:

- **das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung**
- **die festgestellten Maßnahmen des Arbeitsschutzes**
- **Terminierung von Maßnahmen**
- **Verantwortliche für die Durchführung der Maßnahmen**
- **das Ergebnis der Überprüfung der Maßnahmen (Wirksamkeitskontrolle)**

Insbesondere sind im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung u.a. folgende Arbeitsschutzbelange zu bewerten und geeignete Maßnahmen umzusetzen:

- Sichere Verkehrsführung von Radlader-und Personenverkehr
- Unterweisungserfordernisse insbesondere zu den notwendigen Hygienemaßnahmen z.B. zum Schutz vor Biostoffen
- Ermittlung und Durchführung der notwendigen Arbeitsmedizinischen Vorsorge der Beschäftigten
- Bewertung der Lüftungsverhältnisse in den Fahrerkabinen der Radlader innerhalb der Halle
- Die Standsicherheit der geplanten Ballenlagerhöhe von 4,40 m ist zu bewerten

Die Gefährdungsbeurteilung ist beim Abnahmetermin (BlmSchG Abnahme) der Anlage zur Einsicht bereitzuhalten.

- IV.5.2. Die Außentür des Arbeitsraumes am hinteren Ende der Halle (Container-Analyselabor) ist mit einer mindestens kippbaren Sichtverbindung nach außen zu versehen (Klarsichtfenster, o.Ä.).
- IV.5.3. Die ggf. notwendigen persönlichen Schutzausrüstungen für die Beschäftigten bei Arbeiten mit Biostoffen sind in ausreichender Anzahl vorzuhalten und an geeigneter Stelle im Betriebsbereich aufzubewahren.



- IV.5.4. Im Bereich der Rampen an den Kopfseiten der Halle sind ausreichend Fluchttüren einzuplanen die sich von innen in Fluchtrichtung (nach außen) öffnen lassen.
- IV.5.5. Zu den tiefergelegenen Hallenbereichen sind ausreichend dimensionierte Absturzsicherungen anzubringen die sowohl ein Hinabstürzen von Fahrzeugen als auch von Personen verhindern.

## V. Kostenentscheidung

Die Kosten des Genehmigungsverfahrens in Höhe von

**13.250,00 €**

haben Sie zu tragen.

Ich bitte Sie, den vorstehenden Betrag auf das nachstehende Konto zu überweisen:

**Zahlungsfrist:** 16.06.2022

**Kreditinstitut:** Landesbank Hessen-Thüringen (Helaba)  
**IBAN:** DE59 3005 0000 0001 6835 15  
**BIC:** WELADEDXXX

**Vertragsgegenstand:** 7331400001012167

Da das Buchungsverfahren automatisiert ist, kann eine Zahlung **nur dann** verbucht werden, wenn sie unter Angabe des Zahlungszwecks erfolgt. Bitte geben Sie daher in jedem Fall die Nummer des Zahlungszwecks bei der Zahlung an.

Die Begründung der Kostenentscheidung können Sie S. 15 ff. dieser Genehmigung entnehmen.

## VI. Hinweise

### VI.1. Hinweise zum Immissionsschutzrecht

- VI.1.1. Die im Anhang aufgeführten Antragsunterlagen sind Grundlage dieser Genehmigung. Jede erhebliche Abweichung nach Inbetriebnahme (wesentliche Änderung) in Bezug auf Lage, Beschaffenheit oder Betrieb bedarf der Genehmigung nach § 16 BImSchG, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erheblich sein können.



VI.1.2. Sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, hat die Betreiberin/der Betreiber gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage, der Bezirksregierung Münster, Dezernat 52, mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann. Für die Prüfung der Genehmigungsbedürftigkeit des Vorhabens sind der Anzeige Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können.

VI.1.3. Die Betreiberin/der Betreiber der Anlage ist gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG verpflichtet, der Bezirksregierung Münster, Dezernat 52, unverzüglich den Zeitpunkt anzuzeigen, zu dem sie/er beabsichtigt, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen. Dieser Anzeige sind Unterlagen zu den vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

## **VI.2. Hinweise zum Baurecht und Brandschutz**

VI.2.1. Die Baugenehmigung und die geprüften Bauvorlagen müssen an der Baustelle von Beginn an vorliegen.

VI.2.2. Die Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen, Erlaubnissen und Zustimmungen oder zum Erstellen von Anzeigen aufgrund anderer Vorschriften bleibt hiervon unberührt (§ 74 Absatz 3 BauO NRW).

Bei der Ausführung des Vorhabens sind die bauordnungsrechtlichen Vorschriften in der zurzeit gültigen Fassung zu beachten.

VI.2.3. Für Ihr Bauvorhaben müssen Sie folgendes mindestens 1 Woche vorher dem Fachdienst Bauordnung der Stadt Beckum anzuzeigen:

Baubeginn (§ 74 Absatz 9 ,BauO NRW)

Namentliche Benennung der Bauleitung gemäß § 56 BauO NRW zum Baubeginn (§ 53 Absatz 1 BauO NRW)

Abschließende Fertigstellung (§ 84 Absatz 2 BauO NRW)

(Die jeweiligen Formulare sind bei der Stadt Beckum erhältlich.)

Die Bauzustandsbesichtigungen sind jeweils gebührenpflichtig. Die Gebühren werden nach Besichtigung des Bauzustandes erhoben.

VI.2.4. Für das Bauvorhaben sind folgende bautechnische Nachweise erforderlich. Diese müssen spätestens bei Baubeginn dem Fachdienst Bauordnung der Stadt Beckum vorliegen. Ohne diese Nachweise und Bescheinigungen darf mit der Bauausführung nicht begonnen werden (§ 68 Absatz 1 BauO NRW):

- Nachweis über die Standsicherheit durch einen qualifizierten Tragwerksplaner oder eine qualifizierte Tragwerksplanerin und



Bescheinigung einer oder eines staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 87 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW nach § 12 Absatz 1 der Verordnung über staatlich anerkannte Sachverständige nach der Landesbauordnung (SV-VO) über die Prüfung der Standsicherheit.

- Schriftliche Erklärungen staatlich anerkannter Sachverständiger über die Beauftragung mit stichprobenhaften Kontrollen der Bauausführung.

Soweit möglich, senden Sie bitte die Nachweise und Bescheinigungen in elektronischer Form an die E-Mail-Adresse gerigk@beckum.de zu, damit diese in die elektronische Akte aufgenommen werden können.

- VI.2.5. Bis spätestens zur abschließenden Fertigstellung sind der Bauaufsichtsbehörde die Bescheinigung nach § 12 Absatz 2 SV-VO und die Berichte über die stichprobenhaften Kontrollen der oder des staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 87 Absatz 2 Nr.4 BauO NRW über die Prüfung der Standsicherheit einzureichen.

Soweit möglich, senden Sie bitte die Nachweise und Bescheinigungen in elektronischer Form an die E-Mail-Adresse gerigk@beckum.de zu, damit diese in die elektronische Akte aufgenommen werden können.

- VI.2.6. Die 5. Fortschreibung des Brandschutzkonzeptes Nr. 311/09/21 gemäß § 9 BauPrüfVO des Herrn Dr. Jörg Welzel vom 15.09.2021 ist verbindlicher Bestandteil der Baugenehmigung. Die darin aufgeführten Hinweise, Auflagen und Rahmenbedingungen sind bei der Ausführung und bei dem Betrieb der beantragten Anlage zu beachten und einzuhalten. (§ 50 Absatz 1 Nr. 19 BauO NRW).

- VI.2.7. Für das Vorhaben ist mit der Anzeige zum Baubeginn der Fachbauleiter oder die Fachbauleiterin für den Brandschutz zu benennen. Diese haben durch intensive Kontrollen darüber zu wachen, dass das genehmigte Brandschutzkonzept während der Errichtung beachtet und umgesetzt, sowie Änderungen oder Ergänzungen des Konzeptes einer Genehmigung zugeführt werden. (§ 50 Absatz 1 Nr. 20 BauO NRW).

- VI.2.8. Wird auf dem Grundstück ein Gebäude errichtet oder in seinem Grundriss verändert, so hat der jeweilige Eigentümer oder Erbbauberechtigte auf seine Kosten das Gebäude oder die Grundrissveränderung durch die Katasterbehörde oder durch einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur einmessen zu lassen. (§ 14 Absatz 2 Satz 1 Vermessungs- und Katastergesetz –VermKatG NW- vom 30.05.1990-GV NW Seite 360).

### **VI.3. Hinweise zum Arbeitsschutzrecht**

- VI.3.1. Werden zur Durchführung von Tätigkeiten, wie z. B. Reparatur- und Wartungsarbeiten, Fremdfirmen beauftragt, ist der Anlagenbetreiber als Auftraggeber dafür verantwortlich, dass für die Tätigkeiten an der Anlage nur Firmen beauftragt werden, die über die für die Tätigkeiten erforderlichen



besonderen Fachkenntnisse verfügen. Der Anlagenbetreiber als Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass die Beschäftigten der Fremdfirmen über die Gefahrenquellen und anlagenspezifische Verhaltensregeln informiert und unterwiesen werden.

- VI.3.2. Alle Personen, die mit der Überprüfung, Wartung und dem Betrieb der Anlage beauftragt sind, müssen über die bei ihren Tätigkeiten auftretenden Gefahren, sowie über die Maßnahmen ihrer Abwendung vor der Beschäftigung und danach in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal jährlich unterwiesen werden. Hierzu gehören auch Unterweisungen hinsichtlich des Brandschutzes, des Explosionsschutzes, der Rettungswege und des Einsatzes von persönlichen Schutzausrüstungen. Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisungen sind schriftlich festzuhalten und vom Unterwiesenen durch Unterschrift zu bestätigen.
- VI.3.3. Es ist die Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln vom Februar 2015 (BetrSichV – Betriebssicherheitsverordnung-, BGBl. I Nr. 4 vom 06.02.2015 S. 49) zu beachten.
- VI.3.4. Bei der Planung und Ausführung der baulichen Maßnahmen sind die Anforderungen der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV) vom 10. Juni 1998 zu beachten.  
Die Maßnahmen hat der Bauherr zu veranlassen, es sei denn, er beauftragt einen Dritten, diese Maßnahmen in eigener Verantwortung zu treffen.

## **VII. Begründung**

### **VII.1. Allgemeines und Zuständigkeit**

Die Anlage zur Aufbereitung von Wertstoffen und zur Herstellung von Sekundärbrennstoffen wurde am 05.11.2007 (ehem. für die Fa. EUROTHERM GmbH G0234/07) von der Bezirksregierung Münster erstmalig genehmigt.

Sie haben mit Schreiben vom 06.05.2021 die Änderungsgenehmigung („Technische Erweiterung der Aufbereitungsanlage von Wertstoffen und zur Herstellung von Sekundärbrennstoffen“) beantragt.

Die zur Durchführung des Genehmigungsverfahrens erforderlichen Unterlagen lagen mir nach Ergänzung vollständig am 30.03.2022 vor.

Die Zuständigkeit der Bezirksregierung Münster ergibt sich aus § 2 Abs. 1 i.V.m. Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU). Die Zuständigkeit besteht für die beantragte Anlage, weil im Anhang I, Abs. 1 2. Spiegelstrich der ZustVU die Ordnungsnummer der beantragten Anlage gem. des Anhangs der 4. BImSchV aufgeführt ist. Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine Anlage nach Nr. 8.11.2.3 des Anhangs zur 4. BImSchV.



## VII.2. Allgemeine Genehmigungspflicht

Gemäß §16 BImSchG bedürfen wesentliche Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage einer Änderungsgenehmigung.

Die Genehmigungsvoraussetzungen ergeben sich aus § 6 BImSchG. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

## VII.3. Einkonzentrierte Genehmigungen

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese immissionsschutzrechtliche Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, sofern nicht ausdrücklich in § 13 BImSchG eine Ausnahme normiert ist („Konzentrationswirkung“). Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurden folgende Genehmigungen einkonzentriert:

### VII.3.1. Baugenehmigung der Stadt Beckum

## VII.4. Sicherheitsleistung

Durch Genehmigungsbescheid der Bezirksregierung Münster vom 13.04.2015, Aktenzeichen 52-500-9961940/0009-U und G0094/14, ist die Anlage für eine Gesamtlagerkapazität von 9.247 t genehmigt.

Durch Ihren Änderungsantrag nach § 16 Abs. 2 BImSchG ergeben sich keine Änderungen der genehmigten Mengen, so dass die vorliegende Sicherheitsleistung ausreichend ist. Die Genehmigungsbehörde behält sich jedoch vor, bei Bedarf eine Erhöhung der Sicherheitsleistung anzuordnen.

## VII.5. Kostenentscheidung

Kosten sind gemäß § 10 GebG NRW die in einem Verwaltungsverfahren entstandenen Gebühren und Auslagen.

Die Verwaltungsgebühr und Auslagen werden nach den Bestimmungen des Gebührengesetzes – GebG NRW – und der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW – AVerwGebO NRW – berechnet und festgesetzt:

### VII.5.1. Verwaltungsgebühr

Die Gebühr für eine Genehmigung gemäß § 16 BImSchG ist nach Tarifstelle 15.a.1.1 anhand der Errichtungskosten (hier: voraussichtliche Errichtungskosten incl. MwSt. (E) iHv. 4.000.000 €) zu berechnen:

bis zu 50.000.000 €	
2.750 + 0,003 x (E – 500.000) €	
2.750 + 0,003 x (4.000.000 – 500.000) € =	13.250,00 €



Die Mindestgebühr der Tarifstelle 15.a.1.1. darf nicht kleiner sein als die Gebühr einer in die immissionsschutzrechtliche Genehmigung eingeschlossenen gebührenpflichtigen behördlichen Entscheidung.

Eine höhere Gebühr für eine eingeschlossene gebührenpflichtige Entscheidung als vorstehend berechnet, liegt nicht vor.

**Somit ist insgesamt eine Gebühr in Höhe von 13.250,00 €  
zu zahlen.**

## **VII.6. Umweltverträglichkeitsprüfung**

Ihr Vorhaben ist nicht in Anlage 1 Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) aufgeführt.

## **VII.7. Beteiligung**

### VII.7.1. Verfahrensgang

Die Antragsunterlagen haben nachstehenden Behörden zur Prüfung vorgelegen:

Stadt Beckum

Bauordnungsamt

Feuerwehr

Städtischer Abwasserbetrieb

Die Fragen des technischen Umweltschutzes, der Abfallwirtschaft, der Wasserwirtschaft, des Arbeitsschutzes, und des Naturschutzes hat die Genehmigungsbehörde im Rahmen ihrer eigenen Zuständigkeit geprüft.

Die beteiligten Stellen und Behörden haben die Unterlagen geprüft und unter der Bedingung, dass die in den jeweiligen Stellungnahmen formulierten Nebenbestimmungen und Hinweise, wie durch mich veranlasst, in die Genehmigung aufgenommen werden, keine Bedenken gegen die beantragte Erteilung der Genehmigung erhoben.

## **VII.8. Nebenbestimmungen**

In § 12 BImSchG ist geregelt, dass die Genehmigung unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden wird, sowie dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Es erfolgt somit durch die Nebenbestimmungen ein abwägender Ausgleich zwischen Ihrem Betriebsinteresse an der Anlage und dem Schutz der Umwelt vor den von Ihrer Anlage ausgehenden Beeinträchtigungen.

Die aufgegebenen Nebenbestimmungen dienen insbesondere der Gewährleistung, dass die Genehmigung auch bei Vorliegen umweltrechtlich relevanter Gefahren nicht versagt werden muss, sondern eine Erteilung der Genehmigung durch Verwendung von Nebenbestimmungen unter festgelegten Bedingungen im Rahmen des rechtlich möglichen ohne erneute Antragstellung erfolgen kann.





Auch dienen die Nebenbestimmungen dazu, Regelungen in Gesetzen und Verordnungen so zu konkretisieren, dass sie für das beantragte Vorhaben angewendet werden können. Soweit Anforderungen eigentlich lediglich in verwaltungsinternen Verwaltungsvorschriften (insbesondere TA-Luft und TA-Lärm) geregelt sind, entfalten diese Anforderungen durch Nebenbestimmungen im Bescheid Verbindlichkeit für den Betreiber.

Die Auflagen und Nebenbestimmungen richten sich vor allem auf die Umweltbelange Lärm, Staub, Erschütterungen, Gerüche und Gewässerschutz. Sie sind in Ergänzung zu den Angaben aus den Antragsunterlagen zur Erfüllung der Pflichten gemäß § 5 BImSchG notwendig.

#### VII.8.1. Immissionsschutzrecht

Die Nebenbestimmungen zum Immissionsschutzrecht ergeben sich aus dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV), und der 9. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV).

Bei der Genehmigung Ihrer Anlage war zu berücksichtigen, dass die Vorschriften der Technischen Anleitungen Luft und Lärm (TA Luft, TA Lärm) zu beachten sind.

Berücksichtigt wurden hier vor allem die Anforderungen und besonderen Regelungen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen gemäß Ziffer 5.4.8.11 für Anlagen zur sonstigen Behandlung von Abfällen (TA Luft), sowie Ziffer 6 (TA Lärm) für Immissionsrichtwerte und deren entsprechende Vorgaben zur Messung.

Ergänzend zur TA Luft war die allgemeine Verwaltungsvorschrift Abfallbehandlungsanlagen zu berücksichtigen, laut derer für die staubförmigen Emissionen im Abgas der BE2 eine geringere Massenkonzentration gefordert ist (5 mg/m<sup>3</sup> vs. 10 mg/m<sup>3</sup>).

In Abwägung mit dem reibungslosen Betrieb der Anlage und dem öffentlichen Interesse des Umweltschutzes sah ich es als verhältnismäßig an, durch die Aufgabe der Nebenbestimmung IV.2.13 darauf hinzuwirken, dass die Kontaminierung des Regenwassers verhindert wird.

#### VII.8.2. Abfallrecht

Die Nebenbestimmungen zum Abfallrecht ergeben sich vorliegend aus dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG), Landesabfallgesetz (LAbfG), Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV), Nachweisverordnung (NachwV) und der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV).



## VIII. Fazit

Als Ergebnis der Prüfung des Antrags ist festzustellen, dass die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG vorliegen.

Bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage entsprechend den Antragsunterlagen und den Maßgaben dieser Genehmigung und der Ursprungsgenehmigung ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Die Genehmigung war daher gemäß § 6 BImSchG zu erteilen.

## IX. Ihre Rechte

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster erhoben werden.

Vor dem Oberverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte – außer in Prozesskostenhilfverfahren – durch eine prozessbevollmächtigte Person vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind nur die in § 67 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) bezeichneten und ihnen Kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen.

Abweichend hiervon muss bei isolierter Anfechtung der Kostenentscheidung (wenn nur diese angefochten werden soll) innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Münster erhoben werden.

Hinweis:

Eine Klage gegen die Kostenentscheidung hat ausnahmsweise keine aufschiebende Wirkung nach § 80 I Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO), da es sich bei der Kostenentscheidung um eine „Anforderung von öffentlichen Kosten“ im Sinne der Ausnahmeregelung des § 80 II 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) handelt. Das Einlegen einer Klage entbindet daher nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung der festgesetzten Kosten.

Im Auftrag

Tim Ritter



## Anhang 1.

### Verzeichnis der Antragsunterlagen

#### 1. Antrag

- 1.1 Antragsformular (Formular 1)
- 1.2 Zuordnung zur 4. BImSchV
- 1.3 Beschreibung des Vorhabens
- 1.4 Antrag nach § 16 Abs. 2 BImSchG auf Verzicht der öffentlichen Bekanntmachung
- 1.5 Vollmacht
- 1.6 Kostenübernahmeerklärung

#### 2. Lagepläne und Bedarf an Grund und Boden

- 2.1 Angaben zum Betriebsgrundstück
- 2.2 Auszug aus der topografischen Karten
- 2.3 Topografische Karte
- 2.4 Auszug aus dem Liegenschaftskataster
- 2.5 Werklageplan
- 2.6 Ausgangszustandsbericht

#### 3. Angaben zum Betrieb

- 3.1 Anlagen- und Betriebsbeschreibung
- 3.2 Gliederung der Anlage in Betriebseinheiten (Formular 2)
- 3.3 Lagerflächenpläne
- 3.4 Verfahrensfließbilder
- 3.5 Maschinenaufstellungsplan
- 3.6 Technische Information BE 3
- 3.7 Technische Information BE 2
- 3.8 Technische Daten BE 3 (Formular 3)

#### 4. Angaben zu Emissionen

- 4.1 Beschreibung der Emissionsverhältnisse
- 4.2 Emissionsdaten (Formular 4-6)
- 4.3 Prognose von Schallemissionen
- 4.4 Auslegung der Filteranlage und Schornsteinhöhenberechnung
- 4.5 Abluftplan und Technische Daten der Filteranlage BE 3

#### 5. Angaben zur Wasserwirtschaft

- 5.1 – 5.4 Angaben zur Anlagensicherheit

#### 6. Angaben zur Wasserwirtschaft

- 6.1 Allgemeine Angaben zur Wasserwirtschaft
- 6.2 Abwassertechnische Stellungnahme Städtische Abwasserbetriebe *ergänzt*

#### 7. Angaben zu Abfällen

#### 8. Angaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen



## **9. Angaben zum Arbeitsschutz**

- 9.1 Vorgesehene Maßnahmen zum Arbeitsschutz
- 9.2 Brandschutzkonzept

## **10. Maßnahmen im Falle einer Betriebseinstellung**

- 10 Maßnahmen im Falle einer Betriebseinstellung

## **11. Bauantrag**

- 11 Antrag auf Nutzungsänderung Halle 26



## Anhang 2.

### Zugelassene Abfälle

#### Input

02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackung)
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen
03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern
04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern
07 02 13	Kunststoffabfälle
09 01 08	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindung enthalten
12 01 05	Kunststoffspäne und-drehspäne
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff
15 01 05	Verbundverpackungen
15 01 06	gemischte Verpackungen
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen
16 01 03	Altreifen
17 02 03	Kunststoff
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fallen
19 12 01	Papier und Pappe
19 12 04	Kunststoff und Gummi
19 12 08	Textilien
19 12 10	Brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)
19 12 12	Sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen
20 01 01	Papier und Pappe
20 01 10	Bekleidung
20 01 11	Textilien
20 01 39	Kunststoffe



Output

02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackung)
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen
03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern
04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern
07 02 13	Kunststoffabfälle
09 01 08	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindung enthalten
12 01 05	Kunststoffspäne und-drehspäne
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff
15 01 05	Verbundverpackungen
15 01 06	gemischte Verpackungen
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen
16 01 03	Altreifen
17 02 03	Kunststoff
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fallen
19 12 01	Papier und Pappe
19 12 02	Eisenmetalle
19 12 03	Nichteisenmetalle
19 12 04	Kunststoff und Gummi
19 12 08	Textilien
19 12 10	Brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)
19 12 12	Sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen
20 01 01	Papier und Pappe
20 01 10	Bekleidung
20 01 11	Textilien
20 01 39	Kunststoffe
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung



Für BImSchG-Anlagen  
**Anhang 3.**

Zitierte Vorschriften

AbfVerbrG	Gesetz zur Ausführung der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen und des Basler Übereinkommens vom 22. März 1989 über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung (Abfallverbringungsgesetz) vom 19.07.2007 (BGBl. I S. 1462), zuletzt geändert durch Artikel 132 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328, 1343)
ArbStättV	Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung) vom 12.08.2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.12.2020 (BGBl. I S. 3334)
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz vom 07.08.1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.12.2020 (BGBl. I S. 3334)
AVerwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262; SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16.06.2020 (GV.NRW. S. 455 ff.)
AVV	Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis – Abfallverzeichnis-Verordnung – vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30.06.2020 (BGBl. I S. 1533)
BauO NRW 2018	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung vom 04.08.2018 und 01.01.2019 (GV. NRW. 2018 S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01.07.2021 (GV. NRW S. 822)
BauPrüfVO	Verordnung über bautechnische Prüfungen vom 06.12.1995 (GV.NRW. S. 1241, SGV. NRW. 232) zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 10.12.2018 (GV. NRW. S. 670)
BaustellV	Verordnung über die Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen vom 10.06.1998 (BGBl. I S. 1283), zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 27.06.2017 (BGBl. I S. 1966)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung) in der Fassung der Verordnung vom 03.02.2015



- (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30.04.2019 (BGBl. I S. 554)
- BImSchG** Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.09.2021 (BGBl. I S. 4458)
- BioStoffV** Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten mit Biologischen Arbeitsstoffen (Biostoffverordnung - BioStoffV) in der Neufassung vom 15.07.2013 (BGBl. I S. 2514), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.07.2021 (BGBl. I S. 3115)
- BBodSchG** Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten – Bundes-Bodenschutzgesetz – vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25.02.2021 (BGBl. I S. 306)
- BBodSchV** Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 12.07.1999 (BGBl. I S. 1554), zuletzt geändert durch Artikel 126 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S.1328, 1343)
- 4. BImSchV** Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12.01.2021 (BGBl. I S. 69)
- 9. BImSchV** Verordnung über das Genehmigungsverfahren vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11.11.2020 (BGBl. I S. 2428)
- GebG NRW** Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524 / SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.12.2015 (GV. NRW. S. 836)
- GefStoffV** Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung) vom 26.11.2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), zuletzt geändert durch Artikel 148 des Gesetzes vom 29.03.2017 (BGBl. I S. 626, 648)
- GewAbfV** Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV) vom 18.04.2017





- (BGBl. I S. 896), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23.10.2020 (BGBl. I S. 2232, 2244)
- IndBauR NRW Richtlinie über den baulichen Brandschutz im Industriebau (Industriebaurichtlinie – IndBauR NRW) RdErl. d. MBWSV vom 04.02.2015 (MBI. NRW. S. 204 / SMBI. NRW. 23236)
- KrWG Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 09.12.2020 (BGBl. I S. 2873)
- KLR Richtlinie über den Brandschutz bei der Lagerung von Sekundärstoffen aus Kunststoff – Kunststofflager-Richtlinie - RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen v. 03.03.1998 (II A 5 – 235, MBI. NRW S. 384, SMBI. NRW 2323)
- LAbfG Abfallgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz) vom 21.06.1988 (GV. NRW. S. 250; SGV. NRW. 74), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 07.04.2017 (GV. NRW. S. 442)
- LBodSchG Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 09. 05.2000 (GV. NRW. S 439 / SGV. NRW. 2129), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20.09.2016 (GV. NRW. S. 790)
- LWG Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz) vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926, SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.05.2021 (GV. NRW S. 560)
- NachwV Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (Nachweisverordnung) vom 20.10.2006 (BGBl. I S. 2298), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 5 des Gesetzes vom 23.10.2020 (BGBl. I S. 2232, 2245)
- TA Lärm Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503), zuletzt geändert durch ÄndVwV vom 01.06.2017 (BAAnz AT 08.06.2017 B5)
- TA Luft Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – Erste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – vom 14.09.2021 (GMBI. S. 1049)



---

UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540)
VermKatG NRW	Gesetz über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz) vom 01.03.2005 (GV. NRW. S. 174/SGV. NRW. 7134), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 01.12.2020 (GV. NRW. S. 1109)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1760)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3901, 3902)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03.02.2015 (GV.NRW. S. 268, SGV. NRW. 282)), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21.05.2019 (GV.NRW. S. 233)